Amts= und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. MR. 3.00 einschließt. des Junit: Unterhaltungsblattes" in der Geschäfts-helle, bei unseren Boten sowie dei allen Reichs-postanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ansnahme der Gonn- und Friertage für den solgenden Tag.

Falle höberer Cetrait — Krieg ober funftiger ingendurliger brungen beb Berriebs ber Jeitung, ber bieferanten ober ber heberungseinnichtungen — hat ber Begieber feinen Anfpruch Ubeferung ober Kachlichtung ber zeitung ober au Mich-jahlung beb Begugspreifes,

Tel.-Abr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstoch, Carlsfeld, Hundshübel, Reuheide, Oberstützengrun, Schönheide, Sconheiderhammer, Soja, Unterftiigengrun, Wildenthal ufm.

Berantwortl. Schriftleiter, Druder und Berleger: Emil Sannebohn in Gibenftod. 66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die fleinspaltige Zeile 20 Pig.
Im Reflameteil die Zeile 50 Big.
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Big.
Annahme der Anzeigen dis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tags vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Bernfpreder Mr. 110.

*J*i 132.

et, in

rungen beab. II auf. фефо.

ant. t lehn. en Ar.

laufen. härft.

Iterdifons tid.

n. Patin" nou einem

Mart

meldet fter-

ens.

richta-

öfter-

Dagan

hing-griff fort-

dund

gung

ceinen

ht et Frie-

e fich

vor.

achtet

hrenb

dian"

ror

n ver-

e in

fang

neral-

er ber

nfalls.

Mai-

darft.

n bes

tijden

tung

mat.

UU

Donnerstag, ben 12. 3nni

1919.

Befanntmachung.

1. Filr bie Bieder: Erfaffung bon abhanden getommenem Militargut nach bem 16. 4. 19 werben Belohnungen in Brogenten bes burch Abidagung feft. suftellenden Bertes bes wiebererlangten Gutes ausgefest.

Solche Belohnungen follen erhalten :

a) Die Finder von verlerenem Seeresgut, b) biejenigen Berfonen, die in ihrem Gewahrfam befindliches heeresgut abliefern, fofern fie nicht gegen eine gefehliche Ablieferungsfrift verftogen haben ober

e) biejenigen Berfonen, bie burch Angeigen ober Mitteilungen gur Biebererfaffung von abhanden gefommenem Beeresgut beitragen,

d) die mit ber Bewachung und Wiedererfassung von heeresgut bienftlich beauftragten Bersonen, sofern sie infolge einer besonderen Tätigteit ausschlaggebend zum Erfolge beigetragen haben.

lleber bie Bahlung einer Belohnung enticheibet bas Reichsverwertungsamt, Lanbesftelle Sachfen, auf Borichlag ber unteren Berwaltungsbehörben unter Ausschluß bes Rechtsweges. Gine Bahlung erfolgt nicht eber, als burch die zu belohnende Tätigkeit bie auftandige Behörde tatfachlich und rechtlich in die Lage verfett worben ift, über bas heeresgut wieder gu verfilgen.

2. Die bohe ber Belohnung wird wie folgt berechnet :

Bert bes erfaßten Beeresgutes : Brozentfat : 1 000 einfal. bis 10 1 000 bis Don 5 - 710 000 100 000 3-5 " 100 000 500 000 2-3500 000 1 000 000 1-2 1 000 000 " und mehr

Die Berechnung ber Belohnungen erfolgt nach bem Brogentfag berjenigen Stufe, ju welcher ber geschätte Gesamtwert bes durch eine einheitliche Sandlung wiebererfatten

Sind mehrere Berfonen an ber Bieberheranichaffung beteiligt, fo ift bas Reichschagminifterium Abt. III und die bagu von ihm beftimmten Stellen berechtigt, Die aus ben vorgenannten Brozentfagen fich ergebenben Betrage nach Maßgabe ber Tätigkeit des Einzelnen nach eigenem Ermeffen zu verteilen. Die Entscheidung ift unansechtbar. Soweit dienfilich beauftragte Personen babei in Betracht kommen, wird bei Berechnung

ihres Unteils bas ihnen guftebenbe fefte Gehalt berüdfichtigt.
3. Untrage auf Musgahlungen von Belohnungen find in Stabten mit tepiblerter Stabteordnung an ben Stadtrat, im übrigen an bie Umtshauptmannichaft gu richten und von diefen Stellen nach Brilfung mit einem Borichleg über bie ju gewähtenbe Belohnung bei ber Landesftelle Sadfen bes Reichsverwertungsamtes Dresben,

Ronigoufer 2, eingureichen.

4. Der Untragfteller hat ben Rachweis fiber bie tatfachliche Biebererfaffung von bellitargut und über feine damit verbundene Tatigfeit gu erbringen. Bu diefem 3med werben alle Unnahmeftellen für Militärgut, fowie im Einvernehmen mit bem Kriegswerben alle Annahmestellen sitr Militärgut, sowie im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium sämtliche sonst in Frage kommenden militärischen Dienstssellen ersucht, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Art seiner Tätigkeit auszustellen. Annahmestellen sür Militärgut sind: die Artillerie-Depots, die Bezirkskommandos, die Kasernen
und die Gemeindebehörben, die nach der ihnen zugegangenen Berordnung vom 21. 2.
ds. Js. — 937 III D M — zu versahren haben.

5. Die Abschäuung des Wertes des wiederersaßten Militärgutes geschieht durch die
von der Landesstelle Sachsen beauftragten Sachverständigen, gegebenensalls im Einvernehmen mit dem Reichsverwertungsamt Berlin. Die Entscheidung ist endgültig.

6. Die vorstehende Bekanntmachung sindet Anwendung auf alle Fälle, in denen
wiederersaßtes Militärgut nach dem 16. April dieses Jahres zur Ablieserung gelangt,
und tritt mit dem 31. Dezember 1919 außer Krast, sosen nicht eine Berlängerung
össentlich bekanntgemacht wird.

und tritt mit dem 31. Dezember 1919 auger Reaft, ibsern lingt eine Bertangerung öffentlich bekanntgemacht wird.

7. Die Berfügung des Reichsverwertungsamtes betr. Auszahlung von Belohnung für Wiedererfassung von Kraftwagen, Krafträdern, Dampstraßenzugmaschinen, Dampstasstraßenzugmaschinen, Dampstasstraßenzugmaschinen, Dampswagen, Motorbooten, Anhängern, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteilen und Betriedsmitteln zu diesen Fahrzeugen tritt außer Kraft und wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Dresden ben 6. Juni 1919.

Reicheverwertungsamt, Landesftelle Sachien.

Sanfieren mit Badware.

Das Saufieren mit Badwaren (Roggenbrot, Beigenbrot, Zwiebad ufm.) wird berboten.

Saufieren mit Badwaren ift bas Unbieten von Badwaren aum Bertauf beim Umbergleben innerhalb ober außerhalb bes Wohnfiges ohne vorherige Bestellung.

Buwiderhandlungen werden auf Grund von § 80 ber Reichsgetreibeordnung für bie Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 mit Gefangnis bis zu einem Jagre und mit Gelbftrafe bis au 50 000 DR. ober mit einer biefer Strafen beftraft.

Diefe Befanntmachung tritt fofort in Rraft. Schwarzenberg, am 10. Juni 1919.

Der weffachfifde Kommunafverband

Der Arbeiterrat

für den Begirksverband

der Amtshauptmannicaft Schwarzenberg. Dr. Raeftner.

Murid.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Eibenftod, ben 11. Juni 1919. Der Stadtrat.

Bugmegreinigung.

Filtr bie Sausbefiger beg. beren Stellvertreter befteht bie Berpflichtung, ben Fußweg entlang ihres Grundftildes und bie angrengenbe Strafe bis gur Ditte taglich von Schmut, Unrat und Abfallen aller Art gu reinigen und zwar bis fpateftens 9 Uhr pormittags. Buwiderhandlungen werden mit Gelbftrafe bis ju 60 Dit. ober entfprechenber

Saft beftraft.

Stadtrat Gibenftod, am 17. Marg 1908. Deffe.

Rachstehenbe Befanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht. Eibenftod, ben 11. Juni 1919 Per Stadtrat.

Das freie Umherlaufen von Ganfen, Suhnern und anderem Feder: bieh auf öffentlichen Strafen, Wegen und Blagen ift berboten. Mebertretungen werben beftraft.

Stadtrat Gibenfiod, ben 22. Mai 1914.

Begen vorzunehmender Reinigungearbeiten bleiben bas Gemeindeamt, bas Lebensmittelamt und bas Standesamt am

Donnerstag, den 12. Juni 1919,

fowie am

Freitag, den 13. Juni 1919,

geichloffen. Dringliche Gefchafte werben am Freitag, ben 13. Juni 1919, vormittage 11 oto 12 tigr erledigt. Carlsfeld, ben 7. Juni 1919.

Der Gemeindevorftand.

Deffentliche Impfung.

Mittwoch, den 18. 3uni 1919, nachmittage 3 Uhr

findet in ber hiefigen Edule bie öffentliche unentgeltliche 3mpfung ftatt. Mile im Jahre 1918 geborenen ober früher wegen Grantheit ober anderen Gründen von der Impfung zurückgestellten oder ohne Erfolg geimpften Rimder der Gemeinde Carlsseld und den beiden selbständigen Gutsbezirken sind zur Impsung zu bringen. Der Grund der eb. Besteiung von der Impspssicht ist durch ärziliches Zeuguts nachzuweisen. Impspsslichtige Kinder aus Häusern, in denen anstedende Krantheiten als: Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Fleckuphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Boden herrschen, dürsen zur Impsung nicht vorgestellt werden.

Die Rinder muffen mit reinem Rorper und mit reiner Bafde gur Impfung gebracht werben. Es wird gleichzeitig bemertt, baß ber Racidautermin am

Mittwoch, den 25. Juni 1919, nachmittage 3 Uhr

im Schulgebaube abgehalten wirb. Carlsfeld, ben 10. Juni 1919.

Der Gemeindevorftand.

Offener Brief an Philipp Scheidemann. Dummheit, Die bie Beltgefdichte jemals wird ber-Am 9. Mai war ein halbes Jahr vergangen, seit Sie an der Stelle stehen, die einst die deutsche Gestalt eines Bismard innehatte.

Der 9. November ist der Dies ater (der schwarze Lag) des deutschen Boltes. Dieser Lag stürzte das beutsche Belt in einen sittlichen, moralischen, politischen und wirtschaftlichen Abgrund hinab, aus dem es sich nur sehr langsam wieder emporarbeiten kann. Sie haben an diesem Lage den Grundstein zu Leutschlands Wehrlosmachung und auch Ehrlosmachung gelegt. Politisch war Ihre Lat die größte

fich bie Rachte hindurch in muftem, tollem Tang

Tummheit, die die Weltgeschichte semals wird verzeichnen können, und noch viele Generationen werden Ihren Ihren und Ihrer Tat stucken. Sie haben das deutsche Bolf dem Feinde ausgeliesert in einer Weise, die Sie und Ihre ganze Regierung — und leider auch das deutsche Bolf — vor aller Welt lächerlich gemacht und Spott und Hohn, aber auch daß ihrer Arbeit und deutsche Bolf den Ihren Schickslassen deutsche Kollem Tanz und in Orgien austobte, während wir von 12 Uhr nachts auf Licht verzichten mußten und sich Aerzte in Unglücksfällen und dei plößlichen Erkrankungen mit Wachsfällen und deutsche Beleffen mußten. Schamlos gab Ihre Regierung deutsche Kultur, deutsche Arbeit und deutsche Bolk den Feinden preis. Schamlos ließ Ihre Regierung deutsche Kultur, deutsche Ihre Kegierung deutsche Kegierung deutsche Ihre Kegierung deutsche Kegie